



**GFK**

Gemeinnütziger Förderkreis für die Mittagsbetreuung an der Friedrich-Rückert-Grundschule e.V.

---

## **Satzung:**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Förderkreis für die Mittagsbetreuung an der Friedrich-Rückert-Grundschule e.V." Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr (1.9 bis 31.8) entspricht dem Schuljahr.

### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittagsbetreuung von Schülern der Friedrich-Rückert-Schule im Schulgebäude am Nachmittag. Dieses Ziel wird durch angestellte Fachkräfte umgesetzt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an den Wahlen zur Vorstandschaft.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) den Tod des Mitglieds;
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (Schuljahres) erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied vollständig mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt im Voraus für ein Geschäftsjahr.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Berufungen nach §§ 3 und 4,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt (§ 9). Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1)erster Vorsitzender
- 2)zweiter Vorsitzender
- 3)Kassier
- 4)Schriftführer
- 5)weiteres Vereinsmitglied als Beirat

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§9 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweck und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann auch schriftlich erfolgen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen

Die Auflösungsversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren, deren Vertretungsbefugnis, sowie die Anfallberechtigten. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Rückert-Grundschule, Ohmplatz 2, 91052 Erlangen zur Verwendung zugunsten der Schüler dieser Schule.

*Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2015 beschlossen worden.*